



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 13 63 27423 Bremervörde

NWind GmbH  
vertr. d. Verena Lenz  
Haltenhoffstraße 50a  
30167 Hannover

**Vorhaben** Errichtung von 1 Windenergieanlage,  
Typ ENERCON E-53, NH 74 m, GesH 100 m;  
Nennleistung 800kW  
§19 BImSchG, Ziff. 1.6.2. (V) und UVPG Anl.1, Ziff. 1.6.3 (S)  
**Grundstück** Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 7  
**Katasterdaten** Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 317/188

**HINWEIS:**

Die blau hinterlegten Bereiche wurde nachträglich „geschwärzt“

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG  
(Wesentliche Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lenz,

**Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb**

- von **3 Windkraftanlagen** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) erteilt.

Windfarm, bestehend aus 3 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-53 mit einer

- Leistung von jeweils 800 kW
- einer Nabenhöhe von 74,0m
- Gesamthöhe von 100,0m
- Zuwegungen und Kranstellflächen

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung

1. Erweiterung der bestehenden Windfarm mit 2 Anlagen Typ ENERCON E-53 um eine zusätzliche Anlage Typ ENERCON E-53 inkl. Zuwegung und Kranstellfläche.

**WEA 3                    53° 08' 56,5080'' N                    09° 05' 29,1075'' E.**

**AMT FÜR BAUAUFSICHT  
UND BAULEITPLANUNG**

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:  
Herrn Tietjen

Zimmer:  
215

E-Mail:  
Wilhelm.Tietjen@Lk-row.de

Telefon:  
04761/983-4711

Telefax:  
04761/983884711

Mein Zeichen:  
**63/21895-17**  
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Bremervörde, 11.11.2019



**Dienstgebäude:**

Amtsallee 7  
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/983-0  
Telefax: 04761/983-4747  
E-Mail: info@lk-row.de  
Internet: [www.landkreis-row.de](http://www.landkreis-row.de)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

## KOSTENENTSCHEIDUNG

### Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: **XXXXXXXXXX** €  
Kassenzeichen: **XXXXXXXXXX**  
Aktenzeichen: **63/21895-17**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

## NEBENBESTIMMUNGEN

### **A. Bedingungen / Befristungen**

1. Die Baugenehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die Baumaßnahme erst nach ausdrücklicher Freigabe bzw. nach der mangelfreien Schlussabnahme in Benutzung genommen werden darf (§ 77 Abs. 6 NBauO). Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung: Die Baugenehmigung enthält mehrere für die Benutzer sicherheitsrelevante Regelungen. Daher darf die Nutzung aus baurechtlicher Sicht erst aufgenommen werden, wenn durch die Schlussabnahme sichergestellt ist, dass diese sicherheitsrelevanten Regelungen tatsächlich erfüllt worden sind.

2. **Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne §6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Vbdg. mit §15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.**

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von **25.851,31 €** (in Worten: fünfundzwanzigtausendacht-hunderteinundfünfzig Euro) fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der **Anlage** zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer **XXXXXXXXXX** zu überweisen.

**B. Allgemeine Auflagen:**

3. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigegeführten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die **bauaufsichtliche Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmeterrin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beantragen.

Spätestens bis zur Schlussabnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
  - b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutz, Erdung,
  - c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma
7. Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) - in der zur Zeit gültigen Fassung - mit der Bedingung versehen, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).  
Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.  
Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
  8. Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) - in der zur Zeit gültigen Fassung - mit der Bedingung versehen, dass der Betrieb untersagt ist, wenn zum Ablauf der Betriebsdauer von 12 Jahren und 3 Monaten vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form auf Kosten des Betreibers nicht vorgelegt wird.  
Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.  
Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
  9. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse:
    - Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten,
    - und die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO), sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten.

10. Ein eventueller Eigentümerwechsel ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).

### C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:

**8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.**

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO

genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen ( z.B. Terrassen und Balkone ) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

13. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
14. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

15. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich/Mischgebieten sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	60 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	45 dB(A)

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohngebiete sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	55 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	40 dB(A)

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Gewerbegebiete sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	65 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	50 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hintergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und dem Landkreis Rotenburg/ Wümme innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

16. Die Windenergieanlagen darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

17. Das Schalltechnische Gutachten vom 24.08.2017 und deren Ergänzungen vom 24.11.2017 und vom 16.10.2018 und die Schattenwurfberechnungen vom 24.08.2017 und der Ergänzung vom 16.10.2018, erstellt von Meteo Serv GbR, sind Bestandteile der Genehmigung.
18. Der Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) darf nicht überschritten werden. Der Schallleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 16, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schallleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.
19. Die Wartung ist gemäß dem Wartungspflichtenheft und dem anerkannten Stand der Technik durchzuführen. Die Wartungsarbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen und in dem Wartungsheft zu dokumentieren.

#### **D. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **Wartung und regelmäßige Überprüfung durch Sachverständige**

20. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 87 Abs. 1 i. V. m. § 89 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) angeordnet.
21. Diese Überprüfung hat durch den Hersteller oder durch Sachverständige in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch den Hersteller oder durch Sachverständige zu überprüfen.

Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen. Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

#### **E. Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik**

22. Vor Baubeginn ist festzustellen, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den im Nachweis über die Standsicherheit angenommenen Baugrundverhältnissen übereinstimmen.

##### Abnahmen / Überwachung:

23. Für die folgenden Konstruktionen werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
  - die Bewehrungsabnahmen für die Gründungskonstruktionen
  - die Schlussabnahme der Stahlkonstruktion

Die Abnahmen der Konstruktionen werden durch **den Prüflingenieur Uwe Sabotke, Sonneberger Straße 15, 28329 Bremen vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig abzustimmen.** Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten.

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

## **F. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

24. Das Brandschutzkonzept vom 08.12.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die im Konzept beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes sind als Auflagen zu verstehen und bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu beachten und einzuhalten.

## **G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

25. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec – gemessen in Gondelhöhe – ist die Windenergieanlage abzuschalten, und zwar vom 1. Juli bis zum 31. Oktober jeweils 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten >7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann bei Umgebungstemperaturen unter 10°Celsius unterbleiben. Auf Verlangen ist die Einhaltung der Abschaltung durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

Optional kann ein zweijähriges akustisches Monitoring mindestens im o.g. Zeitraum (d.h. jeweils 1. Juli bis zum 31. Oktober) durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen im Gondelbereich der abgeschalteten Anlage durchgeführt werden. Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Fledermaus-Aktivität insbesondere der ziehenden Arten höchstens gering ist, können die o.g. Abschaltzeiten tageszeitlich oder von der Gesamtdauer her reduziert werden. Für diesen Fall bleiben Auflagen zur Änderung vorbehalten. Alternativ kann ein Monitoring nach den exakten Vorgaben des *BMU-Projekts zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen* erfolgen (das hieße von April bis Ende Oktober). Wenn der dort entwickelte Abschaltalgorithmus angewendet wird, könnte im zweiten Jahr dessen Wirksamkeit bei laufender Anlage durch eine Schlagopfersuche überprüft werden. Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr nicht überschritten wird.

26. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage des Stichwegs, der Kranstellfläche und des Fundaments keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Über die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
27. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
28. Das Fundament des Mastfußes ist mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung darf höchstens 1:3 betragen. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist der Mastfußbereich weder zu mähen noch umzubrechen, so dass er als Nahrungshabitat (Jagd auf Kleinsäuger, leichtes Entdecken und Aufnehmen von Schlagopfern möglich) für Greifvögel möglichst unattraktiv ist.
29. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich in der Hauptfarbe RAL 7038 (achatgrau) zu versehen (am Mastfuß sind Grünabstufungen wie beantragt zulässig).

30. Eine ca. 66 m lange und 15 m breite Teilfläche Nr. 1 des Flurstücks 1/3 der Flur 4 Gemarkung Quelkhorn (Landkreis Verden) mit einer Gesamtgröße von 1.000 m<sup>2</sup> ist als ungenutzter Blühstreifen/ Blühfläche anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.12.2018 auf S. 38-39 u. 41-42 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Abb. 18 dargestellt.
31. Eine ca. 33 m lange und 15 m breite Teilfläche Nr. 2 des Flurstücks 1/3 der Flur 4 Gemarkung Quelkhorn (Landkreis Verden) mit einer Gesamtgröße von 500 m<sup>2</sup> ist als Dauerbrache anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.12.2018 auf S. 40-42 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Abb. 18 dargestellt.
32. Beide Teilflächen zusammen sind gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung nach Norden und Westen durch eine etwa kniehohe Verwallung (Fußbreite ca. 1 m) dauerhaft abzugrenzen. Die Verwallung darf eine max. 5 m breite Lücke als Zufahrt aufweisen. Die Grenze zwischen den beiden Teilflächen ist durch 2 Eichenspaltpfähle zu markieren. Die Verwallung ist gehölzfrei zu halten.
33. Die Ansaat für beide Teilflächen hat im Frühjahr mit der Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70% Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30% Kulturarten mit Aussaatstärke von 7 kg/ha (plus Füllstoff) zu erfolgen. Die Verwendung der Mischung und von Regiosaatgut ist mit dem Lieferchein nachzuweisen.
34. Die Ansaat von Teilfläche Nr. 1 ist alle 5 Jahre bodenwendend zu erneuern. Zur Pflege kann ab dem zweiten Jahr einmal jährlich vor dem 01. April ein Schnitt durchgeführt werden. Düngung ist nicht gestattet. Sofern die Entwicklung der Vegetation nicht den laut landschaftspflegerischem Begleitplan gewollten Verlauf nimmt, können auch eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden.
35. Auf Teilfläche Nr. 2 dürfen nach der Erstinstandsetzung keine bodenwendenden Maßnahmen mehr durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Blühmischung alle 5 Jahre ist durch Übersaat herzustellen, soweit erforderlich. Düngung ist nicht gestattet. Sofern die Entwicklung der Vegetation nicht den laut landschaftspflegerischem Begleitplan gewollten Verlauf nimmt, können auch abweichende Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden.
36. Die oben beschriebene CEF-Maßnahme nach §44 BNatSchG ist in der Vegetationsperiode (März – Oktober) vor Beginn der Baumaßnahme erstmalig anzulegen.

## **H. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

37. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
38. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
39. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
40. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatz-baustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.

41. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
42. Es wird empfohlen, während der Maßnahme die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen.
43. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen
44. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

## **I. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

45. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3 werden wassergefährdende Stoffe von max. 100 l/WEA (zumeist WGK 1) gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) sind anzuwenden.
46. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
47. Die Anlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Auflagen, der Vorschriften des WHG, der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
48. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
49. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen, ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.
50. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Anlagen außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.
51. Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser.
52. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüll-flächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
  - Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
  - Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
53. Der Trafo ist mit max. 1.800 L Trennöl der WGK 1 zu betreiben.
54. Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben eines Gutachtens der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben, Auflagen und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall sind einzuhalten.

55. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
56. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
57. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

**Hinweis:**

Für evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich. (wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG). Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.

Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) wird hingewiesen.

## **J. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven**

### **Sicherungsmittel**

58. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windenergieanlagen sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

### **Aufzugsanlage**

59. Die Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde (§ 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 3. 1. BetrSichV). Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

### **Information der Feuerwehr**

60. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren. Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie Z. B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

### **Gefährdungsbeurteilung**

61. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (§§ 5 und 6 ArbSchG).

**Hinweis:**

### **Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) an Windkraftanlagen:**

62. Werden entsprechende Antennen installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.
63. Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

64. Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss sie Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.
65. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

#### **K. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

66. Die tatsächliche, endgültige Hindernishöhe ist nach Durchführung der Schlussabnahme mit entsprechendem amtlichen Messprotokoll unter Angabe des Aktenzeichens an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu übermitteln.

#### **L. Nebenbestimmung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

67. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

#### **M. Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel**

68. Die Anlage darf nicht in der Baubeschränkungszone errichtet werden. Der Abstand von 40 Metern nach Straßenrecht (NStrG) ist einzuhalten.
69. Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Beeinflussung der Verkehrssicherheit durch ablösende Eisstücke ausschließt. Das kann die Einhaltung eines Mindestabstandes von der 1,5fachen Narbenhöhe + des halben Rotordurchmessers sein, oder andere geeignete Maßnahmen, die Eisflug verhindern.
70. Weitere Zufahrten dürfen nicht angelegt werden.
71. Der Transportweg ist mit der Straßenmeisterei Sandbostel (Tel.04761-983 5810) abzustimmen. Mögliche temporäre Umbauten im Zuständigkeitsbereich der Kreisstraße sind mit dem Landkreis zu vereinbaren.

#### **Bodendenkmalrechtliche Hinweise/Auflagen**

72. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.  
Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.  
Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.
73. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
74. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Aus-

grabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.

75. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
76. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:  
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
77. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:  
Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.  
Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.  
Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

#### **N. Hinweis der Deutschen Telekom Technik GMBH**

78. In dem Plangebiet können sich Kabellinien befinden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Telefon: 0431/1458888, mailto: [Planauskunft.Kiel@telekom.de](mailto:Planauskunft.Kiel@telekom.de), in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

### **PRÜFUNG UVPG**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 7 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

### **BEGRÜNDUNG**

Sie haben bei mir die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. – Dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Vorwerk
- Samtgemeinde Tarmstedt
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Hannover)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Deutsche Telekom Technik GMBH
- Ericsson Services GmbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Ingenieur für Immissionsschutz
  - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Straßenmeisterei Sandbostel
  - Stabstelle Kreisentwicklung
  - Kreisarchäologie
  - Untere Denkmalschutzbehörde

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

### HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
  - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
  - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
  - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

- b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

## RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Tietjen)

## Anhang I Antragsunterlagen

<b>Abschnitt</b>		
	Deckblatt , 1 S.	
	Inhaltsverzeichnis zum Antrag , 7 S.	

<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antrag , BIschG §16(1) , 4 S. v. 28.11.2017	
1.2	Kurzbeschreibung , 1 S.	
1.3	Herstellkosten , Enercon , 1 S.	
	Auskunft über Abschluss Wartungsvertrag u. wiederkehrende Prüfungen, 1 S.	
	Kostenermittlung , WP 1 E-53, 1 S.	
	Antrag auf luftverkehrstechn. Zustimmung gem.§§12 ff. LuftVG , 1 S.	

<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>	
2.1	Topographische Karte 1:25 000 , A4	
2.2	Grundkarte 1:5000 , A4	
2.3	Lageplan 1:3000 , A4	
2.3.1	Flurstücksnachweise , 1 S.	
	Auszüge aus dem Grundbuch 317/188382/187,383/187,384/187,208/4,200/12,193/1,193/2,191/5	
2.4	Lageplan , Planung der Zuwegung , A3 ,M1:200 v. 20.10.2017	
2.5	Auszug Flächennutzungsplan , A4	
2.6	Übersichtsplan zur K113 , A4	

<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 01, Technische Beschreibung ENERCON , S.1-21</li> <li>▪ 02, Technische Daten E-53 , 2 S.</li> <li>▪ 03, Spezifikation, ENERCON Standard 1 , E-53 , 800 kW, 15 S.</li> </ul>	
3.2		
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3	
3.4		
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inkl. Abwasser u. Abfall und deren Stoffströmen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Information zur Entstehung von Abwasser , 1 S.</li> <li>▪ Techn. Information , wassergefährdende Stoffe, 14 S.</li> <li>▪ Herstellererklärung Asbestfreiheit ENERCON , 1 S.</li> </ul>	
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ .01 MobilgearOGL461</li> <li>▪ .02 Mobil SHC Grease 460 WT</li> <li>▪ .03 Renolin PG 46</li> <li>▪ .04 Renolin UNISYN CLP 220</li> <li>▪ .05UNIREXN2</li> <li>▪ .06 MOUSSEAL-CF</li> </ul>	

<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5 , 1 S.	
4.6	Quellenplan Schallemissionen (Schallimmissionsprognose) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Koordinaten der beantragten Anlagen LK Verden , 1 S.</li> <li>▪ 2.Nachtrag Schallimmissionsgutachten , S.1-36 , v.16.10.2018</li> <li>▪ Nachtrag Schallimmissionsgutachten , S.1-48 , v.24.11.2017</li> <li>▪ Schallimmissionsgutachten , S.1-58 , v.24.08.2017</li> </ul>	
4.7	Sonstige Emissionen (Schattenwurfprognose) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2.Nachtrag Schattenwurfprognose , S.1-7 , v.16.10.2018</li> </ul>	

<b>Abschnitt</b>			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachtrag Schattenwurfprognose , S.1-9 , v.24.11.2017</li> <li>▪ Schattenwurfgutachten , S.1-20, v.24.08.2017</li> </ul>	
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	siehe 5.1
<b>5</b>		<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen ENERCON , 2-S.</li> <li>▪ Schattenabschaltung (techn. Datenblatt ENERCON) , 5 S.</li> </ul>	
<b>6</b>		<b>Anlagensicherheit</b>	
	6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung von Störfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON , 11 S.</li> <li>▪ Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON, 17 S.</li> <li>▪ Beteuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON, 4+9 S.</li> <li>▪ Eiserkennung Technische Beschreibung ENERCON, 7S..</li> <li>▪ Gutachten Eisansatzerkennung TüvNord , 40 S.</li> <li>▪ Herstellererklärung Gutachten Eisansatzerkennung ENERCON, 1 S.</li> <li>▪ Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung TÜV , 44 S.</li> <li>▪ Technische Beschreibung Blattheizung ENERCON , 16 S.</li> </ul>	
<b>7</b>		<b>Arbeitsschutz</b>	
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Datenblatt , 3 S.</li> <li>▪ Arbeitsschutz Aufbau von Windenergieanlagen (Datenblatt ENERCON) , 1 S.</li> <li>▪ Technische Beschreibung EL1 V2.0 ENERCON , 6 S.</li> <li>▪ Konformitätserklärung Aufstiegshilfe Typ EL1 V2.0 ENERCON , 2 S</li> </ul>	
<b>8</b>		<b>Betriebseinstellung</b>	
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen nach Betriebseinstellung , 1 S.</li> <li>▪ Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 38 BauGB , 2 S.</li> <li>▪ Berechnung der voraussichtlichen Rückbaukosten , 1 S.</li> </ul>	
<b>9</b>		<b>Abfälle</b>	
	9.1	Vorges. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfallentsorgung ENERCON Deutschland , 1 S.</li> </ul>	
	9.4	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallmenge Anlagenaufbau ENERCON , 1 S.</li> <li>• Abfallmenge im Betrieb der Anlage ENERCON , 1 S.</li> </ul>	
<b>10.</b>		<b>Abwasser</b>	
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung Abwasser ENERCON , 1 S.</li> </ul>	
	10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	
<b>11</b>		<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1 , 2 S.	
<b>12</b>		<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
	12.1	Bauantragsformular gem. §64 NBauO, 6 S.	
	12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	
	12.2	Einfacher Lageplan , M 1:2000 , v. 30.01.2018, v. Dipl.-Ing. O.Fiedler	
	12.3	Zeichnungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansicht Stahlturm 73NH , A3 , v. 06.05.2009</li> <li>▪ Gondelabmessung ENERCON , A3 , v.04.09.2009</li> <li>▪ Gondelschnitt ENERCON , A3 , v.10.08.2004</li> </ul>	

	12.4	Baubeschreibung , 1 S. v. 30.11.2017	
	12.6	Brandschutznachweis , 21 S. aufgestellt: Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier	
	12.8	Bautechnische Nachweise	
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gutachten zur Standorteignung, TÜV Nord. S. 1-29 , v. 10.11.2017</li> <li>▪ Typenprüfung , liegt separat 2-fach bei (1.+2.Ausf.)</li> <li>▪ Prüfbericht Nr.1 , Auftrag-Nr. 22.815 18 v. 26.03.2018 , S.1+2 Aufgestellt: Dipl.-ing. Uwe Sabotke, Sonneberger Str.15 , 28329 Bremen</li> </ul>	
	12.9	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geotechnischer Bericht v. Nov. 2017 , S. 1-15 + Anlage 1-6 Aufgestellt: Büro Umtec , Haferwende 7 , 28357 Bremen</li> <li>▪ . Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche, 17 S.</li> <li>▪ . Turmbeschreibung ENERCON , 1 S.</li> <li>▪ . Fundamentbeschreibung ENERCON, 2 S.</li> <li>▪ . Erhebungsbogen Baustatistik NDS</li> <li>▪ Aussage zur Gründung des Fundamentes</li> <li>▪ <b>Baulasten</b></li> <li>▪ BI 1 : Zusammenschreibungsbaulast Flurstücke 317/188, 182, 189/1, 208/4, und 382/187 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz / Tarmstedt</li> <li>▪ BI 2 : Abstansbaulast Flurstück 193/2 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 3 : Abstansbaulast Flurstück 383/187 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 4 : Abstansbaulast Flurstück 387/187 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 5 : Zuwegungsbaulast Flurstück 191/5 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 6 : Zuwegungsbaulast Flurstück 189/2 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 7 : Zuwegungsbaulast Flurstück 208/4 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> <li>▪ BI 8 : Rückbaubaulast Flurstück 317/188 , Flur 7 , Gemarkung Buchholz</li> </ul>	

<b>13</b>		<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1 , 3 S.	
	13.2	Ergänzende Angaben <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ . Faunistisch-ökologischer Fachbeitrag , v. 27.02.2015 , S.1-58, Windpark Quelkhorn , LK Verden Aufgestellt: Ökologis, Ostertorsteinweg 70/71 , 28203 Bremen mit Kartenanhang Karte 1 : Themenkarte Fledermäuse , A3, 2013 Karte 2 : Themenkarte Brutvögel 2013 Karte 3 : Themenkarte Rastvögel 2013</li> <li>▪ . Artenschutzbeitrag v. 15.11.2017 , S. 1-48 Aufgest.: Kruse und Rathje Partnerschaft mbH, Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg.</li> <li>▪ . Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 20.12.2018 , S.1-44 Aufgest.: Kruse und Rathje Partnerschaft mbH, Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg.</li> <li>▪ Kompensationsbaulast Urkundenrolle Nr. 216/2019 v. 03.05.2019 Grundbuch von Rautendorf Blatt 524 , Flurstück 1/3 , Flur 4 , Gemarkung Quelkhorn mit Anlage 1 : Lageplan Baulast , A4 mit Anlage 2 : 2 S. Festsetzungen Beglaubigung des Notars Worthman , Grasberg v. 03.05.2019</li> <li>▪ Berechnung der Ersatzzahlung, 1 S. , Eing. 25.01.2019</li> </ul>	
	13.3	Angaben zum Bodenschutz vgl. LFB in Abschnitt 13.2	

<b>14</b>		<b>Umweltverträglichkeit</b>	
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses: Formular 14.1	
	14.2	Unterlagen für die <u>standortbezogenen Vorprüfung</u> des Einzelfalls nach §7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S.1-12 , v.15.11.2017  Unterlagen für die <u>allgemeine Vorprüfung</u> des Einzelfalls nach §7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S.1-17 , v.05.07.2018  Aufgest.: Kruse und Rathje Partnerschaft mbH, Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg	

<b>15</b>			
-----------	--	--	--